

Interpellation Gähwiler-Buchs (23 Mitunterzeichnende) vom 27. November 2018

Nur ein Praktikum trotz abgeschlossener Lehre

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Mai 2019

Josef Gähwiler-Buchs thematisiert in seiner Interpellation vom 27. November 2018, dass nebst Universitätsabsolventinnen und -absolventen vermehrt auch Lehrabgängerinnen und -abgänger gezwungen seien, ein Praktikum zu absolvieren. Fast jede zehnte KV-Absolventin oder jeder zehnte KV-Absolvent erhalte nur eine Praktikumsanstellung, obschon eine Festanstellung gesucht werde. Praktika seien dazu da, Berufserfahrung zu sammeln; häufig jedoch würden Praktikantinnen und Praktikanten als billige Arbeitskräfte missbraucht. Eine Praktikumsanstellung nach der Lehre mache wenig Sinn, hätten die jungen Leute bereits drei Jahre in einem Betrieb gearbeitet und die Lehrabschlussprüfung bestanden. In Branchen mit wenig offenen Stellen werde versucht, durch vermehrte Vergabe von Praktikumsstellen Arbeitskräfte zu einem tiefen Lohn und mit schlechten Anstellungsbedingungen abzuspeisen; dies auch, weil in diesen Berufen die Absolventinnen und Absolventen froh seien, überhaupt arbeiten zu können.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Der Kanton führt auf der Ebene der Arbeitsmarktaufsicht keine Statistik zur Vergabe von Praktika an Absolventinnen und Absolventen von Berufslehren und namentlich von kaufmännischen Grundausbildungen.
2. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) im Volkswirtschaftsdepartement unterstützt und verfügt selber im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen entsprechende Berufspraktika zugunsten von Stellensuchenden, wo diese zielführend erscheinen. Das Merkblatt «Berufspraktikum» des AWA gibt Auskunft über die formalen Rahmenbedingungen, nach denen sich Praktika im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen richten.¹ Entsprechende Praktika sind auf höchstens sechs Monate begrenzt. Liegt ein Angebot für eine Stelle vor, muss das vom Amt vermittelte bzw. unterstützte Praktikum zu Gunsten des Stellenantritts abgebrochen werden. Im Jahr 2018 hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit 39 Berufspraktika verfügt, dabei kam es zu 25 Stellenantritten, was einer Erfolgsquote von 64 Prozent entspricht. Aus Sicht der Regierung legitimiert der Erfolg das Vorgehen.

Nicht möglich sind Praktika in jenem Betrieb, in dem potenzielle Praktikantinnen bzw. Praktikanten bereits ihre Berufslehre absolviert haben. Dies weil Berufspraktika darauf abzielen, Berufskenntnisse zu erweitern, um die künftigen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

3. Wie die Regierung bereits in der Antwort auf die Interpellation 51.18.05 «FABE – Praktikum vor Lehre» ausgeführt hat, sind Praktikumsverträge – im Unterschied zu den Lehrverträgen – nicht der amtlichen Genehmigungspflicht unterstellt. Folglich entziehen sie sich der amtlichen Kenntnis. Insbesondere der Sozialbereich ist anfällig für einen Missbrauch von Berufspraktika, wie ihn der Interpellant anspricht. Der nationale Branchenverband der Institutionen

¹ https://www.awa.sg.ch/home/arbeitslose_und_stellensuchende/qualifizierung/praktika/_jcr_content/Par/download-list/DownloadListPar/download.ocFile/AM080821%20MERK_BP.pdf

für Menschen mit Behinderung INSOS und der Heimverband CURAVIVA haben eine Übersicht über die verschiedenen Formen regulärer Praktika erarbeitet. Die entsprechenden Ausführungen in der Antwort auf die Interpellation 51.18.05 sind nach wie vor aktuell.

Die Vorgaben betreffend Berufspraktika im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen sind im eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0; abgekürzt AVIG) sowie im zugehörigen Verordnungsrecht definiert. Eine Zusammenstellung liefert das Merkblatt Berufspraktikum des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (siehe oben Ziff. 2).

4. Der Kanton als Arbeitgeber kennt keine «unechten» Praktikumsplätze als Substitut von Festanstellungen, wie vom Interpellanten thematisiert. Er bietet dagegen verschiedene «echte» Praktikumsplätze an für Personen in Ausbildung, für Studierende oder für Absolventinnen und Absolventen eines weiterführenden Lehrgangs, für die das Praktikum Pflichtbestandteil der Aus- bzw. Weiterbildung ist.

Im März 2019 waren insgesamt 31 solcher Praktikantinnen und Praktikanten in folgenden Branchen beschäftigt:

- 12 Sozialarbeit (FHS)
- 8 Wirtschaftsmittelschule (WMS und WMI)
- 4 Information und Dokumentation (I+D)
- 4 Natur-/Umweltwissenschaften
- 1 Forstwirtschaft/Forstwissenschaft
- 1 Agrarwissenschaft
- 1 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Dazu kommen 47 Auditorinnen und Auditoren, die nach Abschluss ihres Rechtsstudiums eine praktische juristische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege absolvieren müssen, um zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden. Vereinzelt werden auch Studienabgängerinnen und -abgänger beschäftigt, die ein freiwilliges Praktikum absolvieren, um praktische Erfahrung zu erlangen und theoretisch vorhandenes Wissen umzusetzen. Auch in diesen Fällen steht der Ausbildungscharakter im Vordergrund. Aufgabenbereiche und Tätigkeiten müssen so ausgewählt sein, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant die Möglichkeit erhält, dazuzulernen und die fachlichen Kompetenzen auszubauen.

Von den Praktikumsstellen zu unterscheiden sind die Aushilfsstellen. Dabei handelt es vorwiegend um temporäre und/oder stundenweise Beschäftigungen. Bei diesen Anstellungen wird der Lohn aufgrund der effektiven Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Funktion festgelegt.

5. Der Kanton bietet seinen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern die Möglichkeit einer befristeten Weiterbeschäftigung während höchstens eines Jahres an, wenn sie bis zum Lehrabschluss keine Stelle oder eine andere Anschlusslösung gefunden haben. Dabei handelt es sich nicht um Praktika, sondern um befristete Festanstellungen. Der Lohn während der Weiterbeschäftigung auf einer solchen sogenannten «Überbrückungsstelle» entspricht dem üblichen Lohn beim Berufseinstieg nach der Berufslehre.

Das Angebot «Überbrückungsstellen» besteht seit dem Jahr 2007. Einer der Gründe für die Einführung war eine Erhebung des kaufmännischen Verbandes, wonach die fehlende Berufserfahrung bei KV-Lehrabgängerinnen und -abgängern der häufigste Grund für eine Absage auf eine Stellenbewerbung war. Heute ist mangelnde Berufserfahrung nach wie vor einer der Hauptgründe, weshalb Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger auf Stellenbewerbungen Absagen erhalten. Auch ohne systematische Erhebung kann festgestellt werden, dass sich Berufserfahrung positiv bei der Stellensuche auswirkt. Das zeigen die Erfolge des

Programms «Überbrückungsstellen». Seit Einführung haben bis auf wenige Ausnahmen alle Beschäftigten auf Überbrückungsstellen eine feste Anstellung oder zumindest eine Anschlusslösung (z.B. weiterführende Schule, Sprachaufenthalt) gefunden.

6. Wie oben ausgeführt (Ziff. 4), beschäftigt der Kanton keine substituierenden Praktikantinnen und Praktikanten im Sinn der Ausführungen des Interpellanten. Deshalb erübrigen sich für den Kanton als Arbeitgeber Massnahmen zur Regelung und Kontrolle entsprechender Funktionen.

Ausserhalb des Kantons als Arbeitgeber fiele die Festlegung entsprechender Massnahmen in den Kompetenzbereich der Tripartiten Kommission (TPK). Aktuell sind keine entsprechenden Schritte geplant. Bei Vorliegen von konkreten Hinweisen zu missbräuchlichen Arbeitsbedingungen im Rahmen von Praktika würde das Amt für Wirtschaft und Arbeit von sich aus Abklärungen vornehmen, insbesondere betreffend die Arbeits- und Lohnbedingungen.